



## **STATUTEN**

**Louf Club Aare (LCA) Bärn,  
mit Sitz in Bern**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Louf Club Aare Bärn (LCA)“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 – 79, mit Sitz in Bern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Zweck und Ziel**

Er bezweckt die Förderung des Laufsportes auf allen Leistungsstufen und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Er bietet seinen Mitgliedern ein regelmässiges Training auf verschiedenen Leistungsstufen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus

a) Aktiv- und Passivmitgliedern

- Als Aktiv- oder Passivmitglied kann jede an den Zielen des Vereins interessierte Einzelperson aufgenommen werden.

b) Gönnermitgliedern

- Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den LCA unterstützen wollen.
- Gönnermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht

c) Ehrenmitgliedern

- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich speziell für den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Aufnahme erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das laufende Vereinsjahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **Art. 4 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge von Gönnermitgliedern oder Sponsoren
- Subventionen
- Helfereinsätze bei Veranstaltungen

Die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden alljährlich vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung genehmigt.

Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Amtierende Vorstandsmitglieder, Trainingsleiter:innen und Funktionäre:innen sind vom Beitrag befreit.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Der Vorstand und die Revisionsstelle des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

## **Art. 6 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks, verlangen.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hauptversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

## **Art. 7 Aufgaben**

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Abrechnung, dem Budget und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an den/die Präsidenten:in zu delegieren.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten:in, dem/der Rechnungsführer:in, dem/der Sekretär:in, dem/der Koordinator:in „Trainingsleiterteam“ sowie dem/der Beisitzer:in „Club-Bekleidung“.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindesten drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident:in eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Der/die Präsident:in besorgt die laufenden Geschäfte, welche der Vorstand ihm/ihr überträgt, und leitet die Versammlungen. Der/die Präsident:in hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung abzulegen.

Zeichnungsberechtigung: Der/die Präsident:in, der/die Rechnungsführer:in und der/die Sekretär:in sind je einzeln zeichnungsberechtigt.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben, welcher an der ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird.

Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

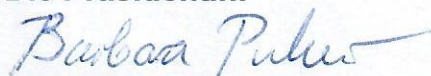
## **Art. 12 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

**Statuten genehmigt an der Hauptversammlung vom 28.02.2023.**

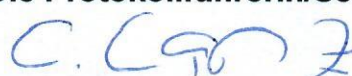
Bern, 28. Februar 2023

**Die Präsidentin:**



(Barbara Pulver)

**Die Protokollführerin/Sekretärin:**



(Carmen Lanz)